

- 2. SEP. 2010

## Statuten des Vereins „Bauhütte - Verein zur Erhaltung der Herz-Jesu-Kirche in Graz“

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: „Bauhütte - Verein zur Erhaltung der Herz-Jesu-Kirche in Graz“
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz; seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2 Vereinszweck:

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Sie bezweckt bei der Herz-Jesu-Kirche in Graz die Unterstützung der Finanzierung von Erhaltung, Instandsetzung, Renovierung, Restaurierung oder Modernisierung von Kirche und Kirchenpark und des Pfarrhofes; bei letzterem soweit die genannten Maßnahmen nicht private Räume betreffen. Die genannten Arbeiten werden in der Folge „Pflege“ genannt.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll vor allem durch die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen: Aufklärung der Bevölkerung über Probleme, Schwierigkeiten und sonstige Umstände, die mit der Pflege und dem Betrieb einer Pfarrkirche und ihrer Anlagen verbunden sind; zu diesem Zweck beabsichtigt der Verein laufend Presse, Rundfunk und sonstige geeignete Medien zu informieren, Vorträge und Diskussionen zu veranstalten, Publikationen zu veröffentlichen und überhaupt Tätigkeiten zu betreiben, die für die Pflege der Herz Jesu-Kirche und das Pfarrleben förderlich und/oder nützlich sind.
- (3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge und evtl. Beitrittsgebühren
  - b) Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen
  - c) Verwertung von Bausteinen, Bildern, Fotos, Informationsblättern usw.
  - d) Spenden, Sammlungen, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und andere Zuwendungen,
  - e) Verwaltung des eigenen Vermögens (z.B. Zinsen usw.)
  - f) Subventionen,

- g) Werbeeinnahmen,
- h) Sponsoring.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen,
- (2) Außerordentliche Mitglieder fördern die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags bzw. durch Spenden und
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste im Sinne des Vereinszwecks ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können physische Personen, juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden
- (2) Ordentliche Mitgliedern erwerben ihre Mitgliedschaft nach Einreichung einer schriftlichen Erklärung und Entscheidung durch den Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft nach Einreichung einer schriftlichen Erklärung, Bezahlung ihres Mitglieds- bzw. Förderbeitrags und nach Erklärung der Aufnahme durch den Vorstand (außerordentliche Mitglieder sind - soweit sie regelmäßig Mitgliedsbeiträge bezahlen - den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt).
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (5) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresultimo erfolgen. Er muss dem Vorstand vor dem 30. November schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtswirksamkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgebend.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand z.B. wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten (auch wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags) oder wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, das Stimmrecht in der Generalversammlung wahrzunehmen sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines beeinträchtigen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse von Vereinsorganen zu beachten. Sie sind auch zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 8 Vereinsorgane.**

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

### **§ 9 Die Generalversammlung.**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 4 Wochen statt, auf
  - a) Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) Schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder
  - c) Verlangen eines/der Rechnungsprüfer
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfers oder
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (siehe § 11) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder des Vereines und des Kuratoriums (siehe § 15 der Satzungen) mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 2 lit. a-c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Unter den Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse mehr gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder des Vereines und des Kuratoriums teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen, die außerordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Vertretungsbefugten oder einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied kann jedoch nur eine Stimmrechtsvollmacht übernehmen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder bzw. der vorhandenen Stimmen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst

werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) In der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau den Vorsitz, bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese verhindert sind, führt den Vorsitz das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.
- (10) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Teilnehmer, der Ablauf der Versammlung, die zur Abstimmung gelangenden Anträge, das Stimmverhältnis sowie alle sonstigen Umstände ersichtlich sind, die eine Überprüfung des statutenmäßigen Ablaufes der Versammlung ermöglichen.

### **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der allfälligen Beitrittsgebühr bzw. der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereines;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

### **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern und zwar aus Obmann/Obfrau und zwei Stellvertreter/innen, Schriftführer/in und Stellvertreter/in, Kassier/in und Stellvertreter/in, sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne

Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentlich Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt vier Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes; Wiederwahlen sind möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von einem/r Stellvertreter/in, unter Angabe der Behandlungspunkte schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kann jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen worden und mindestens die Hälfte von ihnen physisch anwesend sind. Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Vorstandsmitglied zur Stimmabgabe schriftlich bevollmächtigen; jedes Vorstandsmitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau; bei Verhinderung ein/e Stellvertreter/in. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Weg fassen (Zirkularabstimmung), wenn sämtliche Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung auf schriftlichem Weg (auch per Telefax oder E-Mail) zustimmen.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft; dies gilt nur für Vorstandsmitglieder, die Funktionsträger sind.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären; dieser ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Ein Rücktritt eines Funktionsträgers wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (8) Vollzug und Überwachung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung – (siehe § 10).
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen;

im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

#### **§ 14 Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Prüfer zu bestellen.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

#### **§ 15 Kuratorium der Herz-Jesu-Kirche**

Der Vorstand kann Freunde des Vereines zu Kuratoren ernennen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden Kuratoren genannt. Der Vorstand kann einen Präsidenten des Kuratoriums und allenfalls Stellvertreter bestellen. Kuratoren sollen die Anliegen des Vereines mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln fördern und den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsagenden beraten und unterstützen. Sie können an Vorstandssitzungen bzw. bei Generalversammlungen teilnehmen und Anregungen einbringen. Sie können aber nur abstimmen, wenn sie gleichzeitig auch Mitglieder des Vereines sind.



## **§ 16 Das Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch –sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem der Abwickler das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vereinsvermögen der Pfarre Herz-Jesu mit der Auflage der Verwendung entsprechend dem Vereinszweck zu überlassen. Ist der bisherig begünstigte Vereinszweck aber weggefallen, so ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.